

Speis und Trank des Gesindes um 1740.

(Aus alten Akten von Kurt Wunderling auf Rittergut Neulirchen.)

Als im Jahre 1739 wegen Speisung des Hofgesindes und der Fröhner zwischen dem damaligen Besitzer des Rittergutes Neulirchen, dem dänischen General der Kavallerie, Herrn Joachim von Mörner und den vorher genannten Parteien Irrungen und Differentien entstanden waren, verglichen sich selbige nach mühsamer Unterhaltung und glimpflicher Unterredung in folgenden Punkten:

1. Es soll das Hofgesinde von Michaelis bis Walpurgis jedesmal zu Mittag eine Suppe oder eine Trankmärde oder auch eine eingebrachte Schlickermilch, dann zwei Zugemüsen in hauswirtschaftlicher Milch (Vollmilch) gekocht, ingleichen zum Brote bei Tische Quark und während Tische selbst soviel Brot, als das Gesinde nötig hat, bekommen.

2. Abends soll das Gesinde entweder wieder eine Suppe oder eine Märde und einen Brei in hauswirtschaftlicher Milch gekocht, wie nicht weniger Quark und Brot als zu Mittag, bekommen.

3. Insbesondere sollen die Mägde zu Hofe, jede das ganze Jahr hindurch wöchentlich ein Brot von zwei Maßen, die Knechte aber jeder von Michaelis bis Walpurgis ein Brot von zwei Maßen, dann von Walpurgis bis Michaelis zweiundeinhalbes Maß Brot bekommen.

4. Ein jedes Hofgesinde soll auch ohne Unterschied, es sei Knecht oder Magd, von Walpurgis bis Michaelis vierzehn Stück Fröhnerkläse und von Michaelis bis wieder Walpurgis sieben Stück wöchentlich bekommen.

5. Sonntags zu Mittag soll dem Hofgesinde ein in hauswirtschaftlicher Milch gekochter „Hirse- und Grüzebrei“, auch eine Kofentmärde (Kofent = einfaches Bier); zu Abend aber ein Weizenmehlbrei in der gleichen Milch gekocht und eine Märde, und auch diese beiden Mahlzeiten aber überdies noch und zwar bei jeder Mahlzeit, ein Näppchen Butter gegeben werden.

6. An den hohen Feiertagen und dem Kirchweihfeste soll das Hofgesinde zu Mittag eine Milchsuppe, ein Gericht Fleisch und zwar auf jede Person ein halbes Pfund, das aber auch ein halbes Pfund zum Braten sein muß, und einen in hauswirtschaftlicher Milch gekochten Hirsebrei bekommen, dann des Abends wieder ein Gericht Fleisch, einen von Weizenmehl in der gleichen Milch gekochten Brei und überdies zu Mittag und abends jedesmal ein Näppchen Butter.

Jedoch mit dieser Erklärung, daß das vorstehende Essen nur an den beiden ersten zwei Feiertagen und Kirmstagen gegeben wird, und am dritten Tage be-

kommt das Gesinde zu Mittag nur eine Suppe, ein Gericht Fleisch, für die Person ein halbes Pfund, und einen Hirsebrei; des Abends aber eine Suppe und wieder einen Milchbrei und überdies beides Mal ein Näppchen Butter.

7. Zu Ostern und zur Kirmszeit bekommt ein jedes Hofgesinde einen weißen Kuchen aus Weizenmehl wie das Brotmaß ist, ingleichen einen mittleren Kuchen von Weizenmittelmehl, dann einen schwarzen von Weizen spitzmehl, welsch letzterer aber nur halb so groß als die anderen Kuchen sein darf, und endlich einen Kuchen von weißem Roggenmehl wie das hiesige Brotmaß ist.

8. An den hohen Festtagen und Kirmstagen soll jede Person täglich zwei Kannen Bier bekommen.

Act. 18. die sogenannten Groß-Gärtner sollen an den Gras-, Grummet- und Haserhautagen zu Mittag eine Mahlzeit als

1. eine Biermärde, wozu genügend Bier soll genommen werden,

2. ein Gericht Fleisch, auf die Person ein halbes Pfund,

3. zwei Zugemüsen

4. und ein Vierteln Brot bekommen.

Act. 19. die Auszugsleute und Hausgenossen bei ihren zweien Arbeitstagen

1. früh eine Bier- und Milchsuppe, untereinander, einen Fröhnerkläse und ein Viertel von einem Maße Brot für jede Person.

2. zu Mittag eine Biermärde, ein Gericht Fleisch, die Person ein halbes Pfund, zwei Zugemüsen und jede Person ein Vierteln Brot.

Wobei insbesondere zu merken ist, daß, wo die Rede von Biermärde ist, die Herrschaft verwilligen, — genügendes Bier hierbei geben zu lassen; desgleichen wo die Rede von Milch ist, daß in solcher Zugemüse gekocht werden sollen, hauswirtschaftliche Milch genommen und gereicht werden solle und wolle.

Zusatz: Der Vertrag, dem dieses Teilstück gegenseitiger Forderungen und Zugeständnisse in bezug auf Arbeitsleistungen, Beköstigung und Bezahlungen entstammt, entspricht unseren heutigen Tarifverträgen; nur mit dem Unterschiede, daß er unsere nur ganz einseitig abgefaßten Tarifverträge dadurch überragt, daß immer Leistung und Gegenleistung wechselseitig zugesichert und versprochen werden und daß aus der Abfassung aller einzelnen Artikel heraus zu lesen ist, daß jeder Teil in die Zusicherungen des anderen Teiles Vertrauen setzt und beiden Teilen an einem gütlichen und gerechten Ausgleich gelegen ist.

Hinterm Pflug.

Von Felix Burkhardt in Wansleben am See.

Der Acker dampft im Morgenlicht,
Blinkende Pflugschar die Scholle bricht
Mit nickenden Köpfen die Pferde im Strang...
Und über uns der Lerche Sang,
Am Pflugarm die harte, gebräunte Hand...
Mein Acker, du teures Heimatland!